

**SATZUNG**  
**über die Benutzung der Gemeindebibliothek Krailling**

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-11), zuletzt geändert am 07.08.2003 (GVBl. S. 497) folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

**Aufgabe und Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine gemeinnützige, öffentliche, nicht auf Gewinn zielende Kultureinrichtung der Gemeinde Krailling. Sie dient der Bildung, der Information und der Unterhaltung aller Bevölkerungskreise.
- (2) Sie steht allen Gemeindeangehörigen zur Medienausleihe zur Verfügung. Auswärts wohnenden Personen ist die Benutzung auf jederzeitigen Widerruf gestattet.
- (3) An Minderjährige werden nur altersgerechte Medien ausgeliehen.
- (4) Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden vom Gemeinderat festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben.

## **§ 2**

### **Anmeldung**

- (1) Der Benutzer hat sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises anzumelden. Bei Kindern bis zu 14 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (2) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter zur Einhaltung dieser Satzung.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leserausweis. Dieser ist nicht übertragbar und zu jeder Entleiherung mitzubringen. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliotheksleitung anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebibliothek mitzuteilen.

## **§ 3**

### **Ausleihfrist**

- (1) Die Ausleihfrist beträgt für DVD's 1 Woche sowie für die weiteren Medien 4 Wochen; sie kann für bestimmte Medien verkürzt werden.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung unterbleibt, wenn bereits Vormerkungen anderer Benutzer bestehen. Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr (siehe § 3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek) vorbestellt werden.
- (3) Die Gemeindebibliothek hat das Recht, ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

## **§ 4**

### **Behandlung der Medien, Haftung, Meldepflicht**

- (1) Die Leser sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Ebenso sind Eintragungen jeder Art untersagt.

- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der Medien vor dem Verbuchungsvorgang zu prüfen und vorhandene Schäden sofort anzuzeigen.
- (4) Für festgestellte Beschädigungen nach Rückgabe der Medien bzw. Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (5) Beschädigtes bzw. verlorenes Zubehör wie Medienboxen, CD-Cover, CD/DVD-Hüllen, Spielteile etc. muss vom Leser wiederbeschafft werden oder es muss Schadensersatz geleistet werden.
- (6) Für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen, übernimmt die Gemeindebibliothek keine Haftung.
- (7) Die Weitergabe entliehener Medien ist unzulässig.
- (8) Der Entleiher hat der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen, wenn in seiner Wohnung eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist. Entlehene Medien können in diesem Fall erst nach Desinfektion zurückgegeben werden. Während der Dauer der Krankheit kann von dem Leser die Bibliothek nicht benutzt werden.

## **§ 5**

### **Gebührenregelung**

Die Benutzung der Gemeindebibliothek ist gebührenpflichtig. Art und Höhe der Gebühren sind in der Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek geregelt.

## **§ 6**

### **Hausordnung**

Jeder Benutzer erkennt die für die Gemeindebibliothek erlassene Hausordnung (Anlage 1) an.

## § 7

### Ausschluss

Leser, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder für dauernd von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krailling, 31.05.2011

Gemeinde Krailling



Christine Borst  
Erste Bürgermeisterin



**Hausordnung  
für die  
Bibliothek  
der  
Gemeinde Krailling**

- (1) In den Räumen der Gemeindebibliothek übt der/die Büchereileiter/in bzw. sein/ihr Stellvertreter/in das Hausrecht aus. Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und Essen ist in der Gemeindebibliothek nicht gestattet, Trinken nur im Lesecafé der Bibliothek.
- (3) Hunde und andere Haustiere dürfen nicht in die Gemeindebibliothek mitgebracht werden.
- (4) Die Benutzer haben mitgebrachte Taschen in die dafür vorhandenen Schränke unterzubringen.